

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** BGH 2 StR 225/03, Beschluss v. 09.07.2003, HRRS-Datenbank, Rn. X

---

**BGH 2 StR 225/03 - Beschluss vom 9. Juli 2003 (LG Meiningen)**

**Verwerfung der Revision als unbegründet.**

**§ 349 Abs. 2 StPO**

**Entscheidungstenor**

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Meiningen vom 3. März 2003 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Die Urteilsformel wird jedoch wie folgt klargestellt:

Zum Ausgleich für die Geldbeträge, die der Angeklagte in Erfüllung der Bewährungsaufgabe aus dem Urteil des Landgerichts Meiningen vom 15.11.2000 (455 Js 3948/00 a KLS) bezahlt hat, sind sechs Monate Freiheitsstrafe auf die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten anzurechnen (vgl. BGHSt 36, 378 ff.; Beschlüsse des Senats vom 13.11.2002 - 2 StR 391/02 und vom 12.7.2002 - 2 StR 200/02).